



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.12.1995
KOM(95) 714 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1996)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Europäische Gemeinschaft einerseits und die Regierung Dänemarks und die örtliche Regierung Grönlands andererseits kamen überein, ihr Fischereiabkommen für weitere sechs Jahre bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern. Anschließend legten die beiden Vertragspartner das dritte Protokoll über die Fischereibedingungen für Gemeinschaftsfahrzeuge in grönländischen Gewässern fest. Außerdem beschlossen die beiden Vertragsparteien, das Fischereiabkommen zu ändern und die Möglichkeit der Gründung von joint ventures und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen zu schaffen.

Das Abkommen sieht vor, daß diese Mengen auch von Fischereifahrzeugen eingebracht werden dürfen, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, sofern dies für die ordnungsgemäße Anwendung der Fischereiabkommen erforderlich ist, die die Gemeinschaft mit Drittländern geschlossen hat.

Nach den Bestimmungen des Fischereiprotokolls sind die für Grönland zuständigen Stellen verpflichtet, der Gemeinschaft jedes Jahr bis zum 15. November die zusätzlichen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 8 des Abkommens anzubieten, die zu diesem Zeitpunkt erwartungsgemäß im folgenden Jahr zur Verfügung stehen. Am 15. November 1995 hat die örtliche Regierung Grönlands folgende zusätzliche Mengen für 1996 angeboten:

Kabeljau	NAFO 0,1; ICES V, XIV	2.000 t
Rotbarsch (pelagisches Schleppnetz)	ICES V, XIV	15.000 t
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0,1	1.750 t
Schwarzer Heilbutt	ICES V, XIV	1.800 t
Heilbutt	NAFO 0,1	200 t
Heilbutt	ICES V, XIV	200 t
Katfisch	NAFO 0,1	1.800 t
Blauer Wittling	ICES V, XIV	10.000 t
Grenadierfisch	NAFO 0,1	1.750 t
Grenadierfisch	ICES V, XIV	1.800 t

Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen und unter Berücksichtigung der im Protokoll für Gemeinschaftsschiffe bereits vorgesehenen Fangmöglichkeiten für 1996 kann es als im Interesse der Gemeinschaft erachtet werden, eine oder mehrere der von der örtlichen Regierung Grönlands angebotenen zusätzlichen Mengen anzunehmen. Zu diesem Zweck, wird die Kommission ihren Vorschlag so bald als möglich vervollständigen.

Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, auf das Angebot der zusätzlichen Fangmöglichkeiten entsprechend zu reagieren und die jährlichen Fangquoten in grönländischen Gewässern mit der beiliegenden Verordnung auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3760/92 DES RATES

vom 20. Dezember 1992

zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits ⁽²⁾ wurde um weitere sechs Jahre bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Anschließend nahmen die Europäische Gemeinschaft einerseits und die Regierung Dänemarks und die örtliche Regierung Grönlands andererseits das dritte Protokoll an, in dem die Bedingungen für die Fischerei und insbesondere die Fangquoten für Gemeinschaftsfahrzeuge in den grönländischen Gewässern für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2000 festgelegt sind.

Diese Fangquoten können von Schiffen gefischt werden, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, soweit dies für die ordnungsgemäße Anwendung der Fischereiabkommen notwendig ist, die die Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossen hat.

Es ist angebracht, auf das von den für Grönland zuständigen Behörden am 15. November 1992 nach Artikel 8 des Fischereiabkommens gemachte Angebot zusätzlicher Fangmöglichkeiten in [positiver] [teilweise positiver] [negativer] Weise zu reagieren.

Zur effizienten Bewirtschaftung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾ -

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1.2.1985, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 252 vom 15.09.1993, S. 2.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern für das Jahr 1996 werden gemäß dem Anhang aufgeteilt.

Artikel 2

Falls die für Grönland zuständigen Behörden zusätzliche Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens anbieten, so beschließt der Rat darüber mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission binnen sechs Wochen nach Eingang dieses Angebots.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am Dezember 1995.

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1996)

Art	Geographisches Gebiet	Fangquoten der Gemeinschaft (Tonnen)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (Tonnen)	Norwegen zugeteilte Mengen ^(a)	Island zugeteilte Mengen ^(a)	Färöer-Quoten im Rahmen des Fischereiprotokolls zwischen der EG und Grönland ^(b)
Kabeljau	alle Zonen	31 000	Deutschland 25 360 Ver. Königreich 5 640			
Rotbarsch ⁽¹⁾	NAFO 0/1 ICES XIV/V	5 500 46 820	Deutschland 5 395 Ver. Königreich 105 Deutschland 46 270 Frankreich 330 Ver. Königreich 220			500
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0/1 ICES XIV/V	1 350 4 650	Deutschland 550 Deutschland 4 040 Ver. Königreich 210	pm ⁽⁷⁾ pm ⁽⁷⁾		150 150
Garnelen	ICES XIV/V ⁽⁴⁾	4 525	Frankreich 1 012 Dänemark 1 012	pm		1 150
Atlantischer Heilbutt ⁽²⁾	NAFO 0/1 ICES XIV/V	200 200		pm ⁽⁷⁾ pm ⁽⁷⁾		
Katfisch	NAFO 0/1 ICES XIV/V	1 000 1 000	Deutschland 1 000 Deutschland 1 000			
Blauer Wittling	ICES XIV/V	30 000	Dänemark 3 000 Frankreich 3 000 Deutschland 24 000			
Lodde		63 150 ⁽⁶⁾		pm	30 000	10 000
Grenadierfisch	NAFO 0/1 ICES XIV/V	1 350 4 650	Deutschland 550 Deutschland 4 400 Ver. Königreich 250	pm		
Grenadierfisch ⁽³⁾	alle Zonen	2 000	Gemeinschaft 2 000			
Polardorsch ⁽⁴⁾	alle Zonen	2 000	Gemeinschaft 2 000			

- (1) Höchstens 20 000 Tonnen dürfen mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen.
- (2) Wird aufgrund der Beifänge von Atlantischem Heilbutt bei der Kabeljau- und Rotbarsch-Schleppnetzfisherei die Quote überschritten, so bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kabeljau- bzw. Rotbarschfisherei bis zur völligen Ausschöpfung der jeweiligen Quote weiter zu betreiben.
- (3) Versuchsfischerei in Tiefen über 1 500 m. Die Beifänge von Schwarzem Heilbutt dürfen 40 % nicht übersteigen und werden auf die Quote angerechnet.
- (4) Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen oder Langleinen gefischt werden. Beifänge bis zu 10 % sind zulässig, ausgenommen Garnelen und Schwarzer Heilbutt. Die Beifänge werden auf die entsprechende Quote angerechnet.
- (5) Bis zu 1 000 Tonnen können mit Zustimmung der grönländischen Lizenzinhaber in den NAFO-Gebieten 0/1 gefangen werden.
- (6) 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde abzüglich 10 000 Tonnen für die Färöer. Berechnungsgrundlage ist eine vorläufige TAC von 950 000 Tonnen. Bei der Überprüfung dieser TAC im Laufe des Jahres 1996 wird die Gemeinschaftsquote entsprechend neu festgesetzt.
- (7) Nur mit Langleinen zu befischen.
- (8) Nur zur Information.

FINANZBOGEN

1. TITEL

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1996).

2. BETROFFENE HAUSHALTSLINIE

Linie B7-800

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 8 (4) der Verordnung des Rates (EEG) Nr. 3760/92

4. ALLGEMEINES ZIEL

4.1 Zielsetzung

Festsetzung endgültiger Fangquoten für Norwegen in grönländischen Gewässern nach dem Abschluß des bilateralen Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen für 1996.

4.2 Zeitraum

Bis 31. Dezember 1996

5. EINSTUFUNG DER AUSGABE

C.D. Obligatorische Ausgabe.

6. ART DER AUSGABE

Es handelt sich um die Zahlung für zusätzliche Fangmöglichkeiten in grönländischen Gewässern im Rahmen und nach den Bedingungen des Artikels 8 des bilateralen Fischereiabkommens EU-Grönland. Zusätzliche Fangmöglichkeiten werden höchstens 1 200 Tonnen Schwarzer Heilbutt und 1 300 Tonnen Grenadierfisch umfassen.

7. HÖHE DER AUSGABE

Der für 1 200 Tonnen Schwarzer Heilbutt und 1 300 Tonnen Grenadierfisch im Jahr 1996 zu bewilligende und zu zahlende Betrag berechnet sich auf der Grundlage eines Betrags von 319,58 ECU je Tonne Kabeljau-Äquivalent, wobei für Schwarzen Heilbutt ein Kabeljau-Äquivalent von 0,8 und für Grenadierfisch von 0,6 zugrunde gelegt wird:

1 200 Tonnen Schwarzer Heilbutt x 0,8 x 319,58 =		306 796 ECU
1 300 Tonnen Grenadierfisch x 0,6 x 319,58 =		249 272 ECU
Insgesamt =		556 068 ECU

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Grönland ist der finanzielle Beitrag der Kommission an keine spezifische Bestimmung hinsichtlich der Endverwendung der Mittel gebunden.

9. KOSTEN/NUTZEN-ANALYSE

Das bilaterale Abkommen über den gegenseitigen Zugang zu den Gewässern zwischen der Gemeinschaft und Norwegen wird auf jährlicher Basis verwaltet, indem die Differenz zwischen den Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft in norwegischen Gewässern und den norwegischen Fangmöglichkeiten in Gemeinschaftsgewässern für die verschiedenen Arten errechnet wird. Diese Vereinbarungen fallen von Jahr zu Jahr unterschiedlich aus je nach dem Zustand der betroffenen Fischbestände. Für 1996 ist die Vereinbarung mit Norwegen besonders schwierig wegen des schlechten Zustands einiger der Fischbestände in den Gemeinschaftsgewässern. Auf diese Weise ist es kaum möglich, als Ausgleich für den Zugang der Gemeinschaftsschiffe zu den norwegischen Ressourcen einen Zugang für die Norweger zu den spärlichen Gemeinschaftsressourcen zu gewähren. Daher wird es notwendig, Norwegen als Ausgleich einen Teil der gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten in grönländischen Gewässern im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Grönland anzubieten.

Trotz der Verbesserung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des dritten Protokolls zum Abkommen mit Grönland machen einige der Konzessionen an Norwegen den Kauf zusätzlicher Fangmöglichkeiten von Grönland erforderlich.

Grönland diese zusätzlichen Fangmöglichkeiten abzukaufen, war somit die einzige Möglichkeit, eine zufriedenstellende Lösung für die Vereinbarung über den gegenseitigen Zugang mit Norwegen zu finden, ohne die Erhaltung einiger Fischbestände in den Gemeinschaftsgewässern zu gefährden.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Keine.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 714 endg.

DOKUMENTE

DE

03 11

Katalognummer : CB-CO-95-743-DE-C

ISBN 92-77-98334-5

Amr für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg